

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	07.05.2018

### Konsequenzen der Mißachtung der Beteiligungsrechte des Integrationsrates - AN/0627/2018

Mit schriftlicher Anfrage (AN/0627/2018) vom 20.04.2018 hat Herr Özküçük folgende Frage gestellt:

„Es ist bereits in den laufenden Legislaturperioden mehrfach vorgekommen, dass die Jugendverwaltung das gesetzliche Recht des Integrationsrates geschnitten und seine Beteiligungsrechte bei mehreren Vorlagen missachtet hat. Da im Rechtsstaat jeder Rechtsbruch Konsequenzen hat, muss es für diese Ignoranz auch Konsequenzen geben.“

Ich frage deshalb die Verwaltung:

Welche Möglichkeiten hat der Integrationsrat die Jugendverwaltung zu zwingen, das Gesetz einzuhalten?“

Antwort der Verwaltung:

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) legt die Beteiligungsrechte des Integrationsrates wie folgt dar:

§ 27 Abs. 8 GO NRW:

*„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.“*

Ein Vorberatungsrecht des Integrationsrates ist damit in der GO NRW nicht vorgesehen.

§ 27 Abs. 9 GO NRW regelt die Beteiligung wie folgt:

*„Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“*

Über die GO NRW hinausgehend legt § 22 Abs. 6 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln fest:

*„Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.“*

Die Hauptsatzung der Stadt Köln regelt damit zusätzlich ein Informationsrecht des Integrationsrates in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen. Eine Anhörung vor der Entscheidung ist nicht vorgesehen. Eine Beteiligung des Integrationsrates hat in diesen Angelegenheiten nur vor einer Beschlussfassung durch den Rat zu erfolgen. Zudem legt § 22 Abs. 10 der Hauptsatzung der Stadt Köln fest, dass der Integrationsrat sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse entsenden kann. Die Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates wirken als beratende Mitglieder mit. Der Integrationsrat kann nach § 27 Abs. 8 GO NRW Anregungen an Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüsse beschließen.

Wir verweisen dazu auch auf die Beantwortung der Anfrage AN/0626/2018 zur „Beteiligung des Integrationsrates“ (Vorlage 1403/2018).

gez. Reker